

10. Wahlperiode

Beschlußempfehlung
des
Zeitweiligen Prüfungsausschusses
vom 13. September 1990

zum

Antrag

entsprechend Paragraph 52 der Geschäftsordnung
der Volkskammer der DDR vom 12. Juli 1990
- verzeichnet in Drucksache 220 -

Die Volkskammer wolle beschließen:

Nur Abgeordnete der Volkskammer, welche die erste Sicherheitsüberprüfung absolviert haben und deren Nominierung durch den Zeitweiligen Prüfungsausschuß nicht beanstandet worden ist, werden nach Artikel 32 a des Einigungsvertrages in den 11. Deutschen Bundestag entsandt.

In diesem Zusammenhang werden verpflichtet:

- die Fraktionsvorsitzenden festzustellen, welche der in Frage kommenden Volkskammerabgeordneten die erste Sicherheitsüberprüfung nicht absolviert haben und dies dem Präsidium der Volkskammer mitzuteilen;
- der Zeitweilige Prüfungsausschuß, die Fraktionsvorsitzenden über die ihre Fraktion betreffenden Empfehlungen zu informieren sowie

- die Fraktionsvorsitzenden, den Vorschlag ihrer Fraktion hinsichtlich der Einhaltung dieses Volkskammerbeschlusses zu kontrollieren und gegebenenfalls die Korrektur des Vorschlages zu veranlassen.

P. Hildebrand
Peter Hildebrand
Vorsitzender